

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Agnes Malczak, Katja Keul, Marieluise Beck (Bremen), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/5840 –

Rolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Einem Video, das am 28. April 2011 auf der Webseite der Bundeswehr unter dem Titel „Heron hat alles im Blick“ eingestellt wurde, kann man entnehmen, dass zivile Techniker Aufgaben im Rahmen des Einsatzes der Aufklärungsdrohne in Afghanistan übernehmen. Welche Aufgaben genau die Zivilisten unter welchen – auch rechtlichen – Rahmenbedingungen übernehmen, geht aus dem Video aber nicht hervor. Entsprechend wirft dieses Video Fragen hinsichtlich der Aufgaben von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Einsätzen der Bundeswehr im Ausland auf. Unklar ist auch, ob es sich um Angestellte der Bundeswehr oder eines privaten Unternehmens handelt. Dies wirft auch grundsätzlich Fragen hinsichtlich der Rolle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Firmen, die im Auftrag der Bundeswehr Aufgaben im Zusammenhang mit Einsätzen im Ausland übernehmen, auf.

1. Welche Aufgaben übernehmen zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Einsatz der Aufklärungsdrohne Heron durch die Bundeswehr in Afghanistan?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma Rheinmetall Defence Electronics (RDE) haben die Aufgabe, das unbemannte Aufklärungssystem HERON am Einsatzort Mazar-e Sharif mit der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit für den Einsatzflugbetrieb bereitzustellen. Hierzu führt das Personal der Firma RDE die erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durch, stellt die unbemannten Luftfahrzeuge flugbereit für die Einsatzflüge zur Verfügung und führt Starts und Landungen der unbemannten Luftfahrzeuge durch.

*** Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 6. Juni 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

- a) Sind diese zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch direkt am Einsatz der Drohne für Aufklärungsflüge beteiligt, und wenn ja, in welcher Weise?

Nein. Sowohl die Steuerung des Remote Piloted Aircraft (RPA) sowie die Bedienung der Sensoren als auch die Auswertung der Daten erfolgt durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

- b) Aus welchen Gründen werden für diese Aufgaben zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt?

Zur Schließung einer Fähigkeitslücke im Bereich der Aufklärung wurde im Jahr 2009 entschieden, das marktverfügbare unbemannte Aufklärungssystem HERON in Form eines Betreibermodells einzusetzen. Vergleichbar eines Leasing-Vertrags wurde mit der Firma RDE vereinbart, dass das System durch Soldaten der Bundeswehr operativ eingesetzt, die gesamte logistische und technische Unterstützung für die unbemannten Luftfahrzeuge jedoch durch die Firma RDE erbracht wird.

- c) Sind diese zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Bundeswehr oder bei einem privaten Unternehmen angestellt?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind nicht Angehörige der Bundeswehr. Sie sind vielmehr bei der Firma RDE angestellt.

- d) Um wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter handelt es sich, und – falls es sich nicht um Personal der Bundeswehr handelt – inwiefern wäre auch Personal der Bundeswehr in der Lage, diese Aufgaben wahrzunehmen?

Die Firma RDE beschäftigt derzeit 38 Mitarbeiter für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben, die in zwei Teams von jeweils 19 Personen im Wechsel in Mazar-e Sharif eingesetzt werden. Grundsätzlich wäre auch Bundeswehrpersonal nach einer systemspezifischen Ausbildung in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen. Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ist dies jedoch nicht vorgesehen.

2. In welchen Bereichen, die im Zusammenhang mit Einsätzen der Bundeswehr im Ausland stehen, zieht die Bundesregierung grundsätzlich die Beauftragung privater Unternehmen in Betracht?

Wie die Bundesregierung bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 16/1296) vom 26. April 2006, lfd. Nr. 25, ausgeführt hat, erbringen deutsche Firmen in den Auslandseinsatzgebieten vornehmlich Dienstleistungen für die Bundeswehr auf folgenden Gebieten:

- Logistische Dienstleistungen (Bereitstellung von Verpflegungsmitteln, Zubereitung von Verpflegung, Wäscherei, Betrieb und Wartung von Stromerzeugungsanlagen),
- Betriebsstoffversorgung,
- Marketenderwarenversorgung,
- Transportdienstleistungen,
- Wartungs- und Instandsetzungsdienstleistungen,
- Bauleistungen,
- Entsorgung von Hausmüll, Abwasser und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
- Reinigung von Bekleidung, Textilien und Kraftfahrzeugen,
- gewerbliche Telekommunikationsleistungen.

- a) In welchen Bereichen und aus welchen Gründen zieht sie eine solche Beauftragung privater Unternehmen grundsätzlich nicht in Betracht?

Wie die Bundesregierung bereits in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 15/5824) vom 24. Juni 2005 ausgeführt hat, sind Bereiche, die hoheitlich-exekutive Eingriffe mit Anordnungs- oder Zwangsbefugnissen darstellen, dem Staat und seinen Streitkräften vorbehalten.

- b) Welche Bereiche definiert das Bundesministerium der Verteidigung gegebenenfalls als insofern sicherheitsrelevant, als dass der Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen hier ausgeschlossen ist?

Auf die Antwort zu Frage 2a wird verwiesen.

3. Zu welchem Zweck beschäftigt die Bundeswehr im Rahmen ihrer Auslandseinsätze welche privaten Unternehmen (jeweils seit wann, bzw. über welchen Zeitraum, welches Volumen, Personalumfang, wo genau)?

Auf die Antwort zu Frage 2. wird verwiesen. Darüber hinaus gehende Übersichten und Statistiken, die eine unmittelbare Antwort auf diese Fragen erlauben, werden im BMVg nicht geführt.

4. Inwiefern besteht aus Sicht der Bundeswehr ein erhöhtes Sicherheitsrisiko durch den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen, insbesondere mit Blick auf das Arbeiten in sicherheitssensitiven Bereichen wie Aufklärung und der Verarbeitung von Aufklärungsinformationen?

Aufgrund der vertraglich festgelegten Tätigkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Firma RDE besteht aus Sicht der Bundesregierung kein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Die Arbeit in sicherheitssensitiven Bereichen ist, insbesondere auch unter den notwendigen Aspekten des Geheimschutzes, von diesen Tätigkeiten nicht berührt.

5. Welchen rechtlichen Status haben die Angehörigen dieser privaten Unternehmen?

Der rechtliche Status ergibt sich aus dem anwendbaren Recht des Aufenthaltsstaates und gegebenenfalls aus entsprechenden Stationierungsabkommen mit dem Aufenthaltsstaat und ist jeweils im Einzelfall zu betrachten.

Angehörige privater Unternehmen erfüllen ihre Leistungen nicht im Soldatenstatus oder sonstigem Status des öffentlichen Dienstrechts.

6. Wie sind Verantwortlichkeiten und Haftungsfragen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen, die von der Bundeswehr im Zusammenhang mit Auslandseinsätzen beauftragt werden, geregelt?

Das Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziviler Unternehmen ist grundsätzlich diesen Firmen zuzurechnen, die mit ihren Auftraggebern regelmäßig in privatrechtlich zu beurteilenden Beziehungen stehen.

Die Haftung der Unternehmen für das Handeln ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich nach dem jeweiligen – der Beauftragung zugrundeliegen-

den – Rechtsverhältnis, d. h. im Regelfall nach dem jeweiligen abgeschlossenen Vertrag. Dieser ist jeweils für den Einzelfall zu betrachten. Die Einhaltung wird im Rahmen der Vertragserfüllung verfolgt. Unter Hinweis auf die Beantwortung der Frage 5 findet insofern die Anwendung der besonderen Amtshaftung nach § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG keinen Raum.

7. a) Welche Anforderungen stellt die Bundeswehr bezüglich der Absicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der durch sie beauftragten privaten Unternehmen im Falle einer Verletzung oder des Todes?
- b) Wie stellt die Bundeswehr sicher, dass diese eingehalten werden?

Die Bundeswehr gibt bei der Beauftragung von Firmen zur Leistungserbringung in den Einsatzgebieten keine Vorgaben hinsichtlich der Absicherung des eingesetzten Zivilpersonals.

Die Absicherung möglicher Risiken im Einsatzgebiet obliegt somit dem Auftragnehmer und dem eingesetzten Firmenpersonal im Rahmen der privaten Daseinsvorsorge (z. B. Kranken-, Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherung).

8. a) Wie wird die Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Unternehmen im Einsatzland mit Gütern des täglichen Bedarfs gewährleistet?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Unternehmen versorgen sich eigenverantwortlich mit Gütern des täglichen Bedarfs. Versorgungseinrichtungen der Bundeswehr im Einsatzgebiet können grundsätzlich in Anspruch genommen werden. Die jeweiligen Konditionen hängen von den jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarungen ab. Grundsätzliche Festlegungen sind nicht vorgesehen.

- b) Wer trägt für diese Versorgung welche Kosten?

Einschlägig sind die jeweils getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Die Kosten für die Versorgung des Personals privater Unternehmen mit Gütern des täglichen Bedarfs sind grundsätzlich vom Personal bzw. dem jeweiligen privaten Unternehmen zu tragen.

9. Wie wird die Sicherheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von der Bundeswehr beauftragter privater Unternehmen im Einsatzland gewährleistet?

Üblicherweise enthalten die durch das Bundesamt für Wehrverwaltung geschlossenen Verträge über Dienstleistungen folgende Regelungen:

„Der Auftragnehmer ist für den Schutz seines Personals und Materials in Afghanistan selbst verantwortlich. Der Auftraggeber übernimmt keinerlei Haftung für Schäden des Auftragnehmers durch Krieg, Unruhen, Überfälle, Kampfmittelrückstände, Naturkatastrophen oder andere Risiken, die von ihm nicht beeinflusst werden können.“

Damit obliegt im Regelfall die Gewährleistung der Sicherheit des Personals privater Unternehmen grundsätzlich dem jeweiligen Unternehmen.

- a) Inwiefern sind durch die Bundeswehr beauftragte private Unternehmen selbst für die Sicherheit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einsatzgebieten der Bundeswehr zuständig?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

- b) Wer trägt die Kosten für den Schutz des Personals beauftragter privater Unternehmen in Einsatzgebieten der Bundeswehr (bitte jeweils aufgeschlüsselt nach Einsatzgebiet, Unternehmen, Aufgabenbereich, Zeitraum)?

Die jeweiligen Bedingungen hängen von den vertraglichen Vereinbarungen ab.

- c) Wo sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untergebracht?

Grundsätzlich ist die Unterbringung in einer Liegenschaft der Bundeswehr möglich. Auch hier hängen die Bedingungen – wie bei der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs – von den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen ab.

- d) Wenn ein Transport zwischen Unterkunft und Arbeitsplatz notwendig ist, wer übernimmt diesen Transport?

Die Mobilität im Einsatzgebiet wird grundsätzlich in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit den unterschiedlichen Firmen geregelt.

- e) Inwiefern bewegen sich diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Freizeit eigenständig im Umfeld ihrer Unterkunft?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich im Rahmen der Feldlagerordnung eigenständig im Umfeld der Unterkunft bewegen, insofern sie in einer Liegenschaft der Bundeswehr untergebracht sind. Aus vertraglichen Gründen und nach dem Prinzip von Treu und Glauben sind sie jedoch verpflichtet, sich in den Einsatzgebieten, insbesondere in den Liegenschaften der Truppe, angemessen zu verhalten und mithin jegliche Störung der Erfüllung des Mandatsauftrages der Bundeswehr im Auslandseinsatz zu unterlassen.

- f) Wenn sie in einem Camp der Bundeswehr untergebracht sind, sind sie dazu befugt, das Camp eigenständig zu verlassen?

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern steht unter Berücksichtigung der Sicherheitslage grundsätzlich zu, die Liegenschaft zu verlassen.

10. a) Wie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von durch die Bundeswehr beauftragten privaten Unternehmen im Einsatzland in die Befehlskette eingebunden?

Auf Grundlage der Verträge gilt, dass die Auftragnehmer die jeweiligen Sicherheitsforderungen und -vorschriften sowie Weisungen der militärisch Verantwortlichen (z. B. allgemeine Feldlagerordnung) beachten müssen, aber nicht in die militärische Befehlskette eingebunden sind.

- b) Wer ist für die Dienstaufsicht verantwortlich?

Dienstaufsicht wird nur über Personal der Bundeswehr ausgeübt. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziviler Unternehmen weder Soldaten noch sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, unterliegen sie auch keiner Gehorsamspflicht oder sonstiger Dienstaufsicht im Sinne des Soldatengesetzes bzw.

des öffentlichen Dienstrechtes. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 5 sowie 9 verwiesen.

11. Wie stellt die Bundeswehr sicher, dass sie die durch Privatunternehmen erbrachten Leistungen im Auslandseinsatz im Notfall (beispielsweise bei einem Ausfall des Unternehmens durch Streik oder Vertragsstreitigkeiten) auch autark durchführen kann?

Grundsätzlich werden durch die Bundeswehr Rückfallpositionen ausgeplant und ggf. vorgehalten, so dass bei Ausfall oder Unterbrechung zivilgewerblich erbrachter Leistungen zumindest temporär und in ihrem Kernbereich der Leistungsausfall durch Bundeswehrangehörige kompensiert werden kann.

12. a) Wurden inzwischen durch Zivilisten wahrgenommene Tätigkeiten im Auslandseinsatz zuvor durch Soldatinnen und Soldaten erbracht?

Die in der Antwort auf die Frage 2 genannten Dienstleistungen wurden im Rahmen der Auslandseinsätze der Bundeswehr ganz oder teilweise von Soldaten erbracht. Im völker- und verfassungsrechtlichen Rahmen können Tätigkeiten auf zivile Leistungserbringer übertragen werden. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 2a verwiesen.

- b) Falls ja, wann genau fand der Wechsel aus welchem Grund statt?

Aufgaben bzw. Leistungen, die im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr gegenwärtig durch gewerbliche Unternehmen erbracht werden, wurden ursprünglich in einem gewissen Umfang durch Soldaten der Bundeswehr erbracht. Übersichten, die aufzeigen, welche Tätigkeiten zu welchem Zeitpunkt, einschließlich der damit verbundenen Gründe, an zivile Leistungserbringer übertragen wurden, werden im Bundesministerium der Verteidigung nicht geführt.

13. Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung die parlamentarische Kontrolle der Einsätze im Ausland durch die Übertragung von Aufgaben an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter privater Unternehmen beeinträchtigt?

Die Bundesregierung sieht in der Übertragung der in der Antwort auf die Frage 2 aufgeführten Dienstleistungen an private Unternehmen keine Beeinträchtigung der parlamentarischen Kontrollrechte.

14. Plant die Bundesregierung das Parlament regelmäßig über Aufgaben und Rahmenbedingungen von zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland zu unterrichten, und wenn ja, auf welche Weise?

Die Bundesregierung hat bereits mehrfach über die Tätigkeit von privaten Unternehmen im Rahmen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr unterrichtet (u. a. Bundestagsdrucksache 15/5824, 16/1296, 17/4012, 17/3559 sowie die laufende Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 17/4573) vom 26. Januar 2011).

15. Inwiefern berührt nach Ansicht der Bundesregierung das Zurückgreifen auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziviler Unternehmen für Aufgaben im Rahmen von Einsätzen der Bundeswehr im Ausland die in den Mandaten des Deutschen Bundestages festgesetzten Obergrenzen?

Der Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes bedarf der konstitutiven Zustimmung des Deutschen Bundestages. Der Antrag der Bundesregierung auf Zustimmung des Bundestages zum Einsatz der Streitkräfte nach § 3 Absatz 2 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 18. März 2005 (BGBl I S. 775) beinhaltet die Höchstzahl der einzusetzenden Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr. Bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern privater Unternehmen handelt es sich nicht um Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

Der Aufenthalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ziviler Unternehmen in den verschiedenen Einsatzgebieten der Bundeswehr wird insofern von dieser Mandatsobergrenze nicht berührt.

elektronische Vorab-Fassung*

elektronische Vorab-Fassung*